

der Fische sehr günstig sind, so bleiben auch in diesen abgeschnittenen Theilen Fische übrig. Es würde nun Schade sein, wenn in diesen abgeschnittenen Theilen der Elbe, die nur bei Hochfluth mit der Elbe in Verbindung stehen, die Fische unbenuzt bleiben sollten. Der Eigenthümer dieser abgeschnittenen Theile ist der Staat. Der Staat wird sie nun aber nicht besonders benutzen; denn der Staat hat die Fischerei in der Elbe an Fischer durch Concession verliehen; diese aber haben nach dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzes keinen Anspruch auf die abgeschnittenen Theile, da diese Hinterwasser nicht in regelmäßiger Verbindung mit der Elbe stehen. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß in dem ersten Absatz nach dem Worte „stehenden“ hinzugefügt werde: „oder durch Stromcorrectionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten“. Dadurch wird eine Bestimmung über die Wasseransammlung getroffen, damit eine Benutzung dieses nicht unbedeutenden Theiles ermöglicht werde, was nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erfolgen kann.

Präsident Haberkorn: Der Antrag geht dahin, nach dem Worte „stehenden“ einzuschalten; „oder durch Stromcorrectionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten“. — Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Abg. Mehnert: In Bezug auf diesen Antrag möchte ich mir an den Antragsteller die Frage erlauben, dahingehend, wer schließlich das Land oder die Fläche erhält, wenn der Teich oder die Lache ausgeschwemmt ist, d. h. wenn so viel Land abgesetzt ist, daß dasselbe urbar gemacht werden kann? Wenn dasselbe der angrenzende Grundstücksbesitzer erhält, von dem das ursprüngliche Land nach und nach abgetrennt worden ist von seinem Grund und Boden, so möchte ich auch, daß man die Grenze feststellt und er darnach das Recht erhält, die Fischerei daselbst auszuüben. Je nachdem die Antwort ausfällt, behalte ich mir das Weitere vor.

Secretär Dr. Loth: Bei Erlaß des Gesetzes, das die Strombauten behandelt, ist es ausdrücklich und, wie es scheint, als selbstverständlich ausgesprochen, daß alle diejenigen Strecken des Flusses, welche als Land gewonnen werden, ebenso, wie der Strom selbst, dem Staat gehören.

Abg. Schreck: Ich erlaube mir eine erläuternde Bemerkung bezüglich des Antrags, welcher von dem Herrn Secretär Dr. Loth gestellt worden ist. Die Frage, welche Verwandtschaft es mit der Fischerei in den Lachen hat — wie ich die hier fraglichen Theile der Elbe nennen möchte — ist bereits auf dem Rechtswege mehrfach entschieden worden. Es sind einzelne derartige Rechtsachen mir bekannt und unterlasse ich nicht, Dasjenige zu erwähnen, was insbesondere das Appellationsgericht in diesen Sachen ausgesprochen und als Grundsatz hingestellt hat. Ganz richtig hat der Herr

Secretär Dr. Loth bemerkt, daß die Flächen, welche derartige Lachen einnehmen, dem Staate verbleiben. Es ist dies auch aus dem Grunde ganz natürlich, weil das Stromgebiet dem Staate bis dahin gehörte und der Correctionsbau, mittelst dessen ein Theil des Stromes behufs der Herstellung einer besseren Furth für die Schiffe abgeschnitten wird, nun anzusehen ist als ein Bau, welchen der Staat als Eigenthümer auf seinem Elbstrome unternimmt. Es entstanden Streitigkeiten, weil einzelne Adjacenten in derartigen Lachen zu fischen unternahmen, und es existirt überdies an der Oberelbe ein eigenthümliches Rechtsverhältniß insofern, als der Staat im Jahre 1839 auf einer ziemlichen Strecke die Elbstromfischerei zugleich mit der Fischerei auf dem Bache, welcher der Lachsbach genannt wird, verkauft hat. Dort ist nun diese Frage speciell zum Austrage gebracht worden. Es hat das Oberappellationsgericht ausgesprochen, daß die dort befindlichen Lachen nach wie vor anzusehen seien als integrierende Theile des Elbstromes und zwar um deswillen, weil die Elbe mit dem Wasser hinter den Correctionsdämmen fortwährend in Verbindung steht. Es ist wohl auch nicht möglich, daß derartige Correctionen so ausgeführt werden, daß der Damm nach allen Seiten geschlossen würde. Es sind in die Correctionsdämme zumeist Schleusen eingebaut oder es ist an der unteren Seite stromabwärts eine Deffnung gelassen. Die oberste Behörde hat den Grundsatz ausgesprochen, daß durch die mehrerwähnten Bauten in Bezug auf das Recht, in den dadurch entstandenen Lachen zu fischen, irgend etwas nicht geändert werde.

Abg. Mehnert: Dieser letzteren Ansicht entgegen ist beim Muldenfluß, der auch fiscalisches Wasser ist, etwas Anderes von der Wasserbaucommission ausgesprochen worden. Wenn dort durch Landabschwemmen das Wasserbett verbreitert worden ist, so soll derjenige Grundstücksbesitzer, wo das Land abgeschwemmt, das frühere Ufer wieder herstellen. Diese Wasserbauten sind oft kostspielig und wenn sie mit Ausräumen des Flußbettes verbunden sind, dürfte dies den angrenzenden Grundstücksbesitzern nicht zuzumuthen sein. Für letztere ist es aber dringend zu wünschen, daß solche Anhegerungen aus dem Wasserbett beseitigt werden, damit das Wasser seinen gewöhnlichen Fortgang nimmt und den Angrenzenden Nachtheil nicht erwächst; Es hat sich der Muldenfluß ausgebreitet und hat das Land der angrenzenden Grundstücksbesitzer weggetragen und die Wasserbaucommission hat die Grundstücksbesitzer angehalten, das weggerissene Land wieder einzubauen und den Muldenfluß insoweit zu verschmälern, daß das Wasser wieder seinen gewöhnlichen Fortgang nimmt.

Secretär Dr. Loth: Wie der Herr Abg. Schreck bemerkt hat, ist ein Theil der Correctionsdämme so gebaut, daß sie, um dieselben als Hafen zu benutzen oder um einem einmündenden Bache Abfluß zu gestatten, mit der